

INFOBLATT

# Gründung in Österreich — die wichtigsten Schritte

Ein Überblick über die Entscheidungen und Anmeldungen, die auf Einpersonenunternehmen (EPU) und kleine Gewerbebetriebe zukommen. Gedacht als Orientierung für das Erstgespräch — nicht als Ersatz für eine persönliche Beratung.

## 1. Rechtsform klären

Die meisten Gründerinnen und Gründer starten als Einzelunternehmen. Das ist unkompliziert, kostengünstig und reicht für viele Dienstleister und kleine Handwerksbetriebe. Eine GmbH oder FlexCo (Flexible Kapitalgesellschaft, seit 1. 1. 2024) lohnt sich in der Regel erst, wenn Haftung, Investor:innen oder mehrere Gesellschafter:innen ins Spiel kommen.

- Einzelunternehmen: einfache Gründung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung möglich, volle persönliche Haftung.
- OG / KG: mehrere Personen, teils mit beschränkter Haftung (KG); meist ebenfalls Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
- GmbH / FlexCo: Haftungsbeschränkung, Mindeststammkapital 10.000 € (seit 1. 1. 2024), davon mindestens die Hälfte in bar. Dafür doppelte Buchhaltung, Körperschaftsteuer, Notarpflicht.

## 2. Gewerbe anmelden

Die Gewerbebeanmeldung erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat). Für freie Gewerbe genügen Meldung und Nachweis der gewerberechtlichen Voraussetzungen, für reglementierte Gewerbe ist zusätzlich ein Befähigungsnachweis nötig. Die Anmeldung kann persönlich, per Formular oder bequem online über das Unternehmensserviceportal (USP) erfolgen.

### Neugründungs-Förderung nicht vergessen.

Mit dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) entfallen viele Gebühren und Abgaben bei der Gründung — zum Beispiel Eintragungsgebühren, Lohnnebenkosten im ersten Jahr und Gerichtsgebühren. Das NeuFöG-Formular bekommen Sie kostenlos bei der WKO (Gründerservice) und es muss vor der Gewerbebeanmeldung ausgefüllt und bestätigt sein.

## 3. Anmeldung beim Finanzamt

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Gewerbetätigkeit muss das Finanzamt informiert werden (§ 120 BAO) — am einfachsten über das Formular Verf 24 (Fragebogen bei Eröffnung). Das Finanzamt vergibt daraufhin eine Steuernummer; wer umsatzsteuerpflichtig ist oder auf

die Kleinunternehmerregelung verzichtet, bekommt zusätzlich eine UID-Nummer.

#### 4. Kleinunternehmerregelung — ja oder nein?

Bis zu einem Jahresumsatz von 55.000 € (Stand 2026, seit der Reform mit 1. 1. 2025) können Sie die Kleinunternehmerregelung nutzen: Sie verrechnen keine Umsatzsteuer, dürfen aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Das ist ideal für Dienstleister mit Privatkund:innen und wenig Wareneinsatz. Bei hohen Investitionen kann ein freiwilliger Verzicht (Regelbesteuerung) trotzdem sinnvoll sein — der Antrag bindet Sie aber für fünf Jahre.

Toleranzregelung: Wird die Grenze um nicht mehr als 10 % überschritten (bis 60.500 €), bleibt die Befreiung für das laufende Jahr aufrecht; erst im Folgejahr greift die Regelbesteuerung.

#### 5. Sozialversicherung (SVS)

Mit der Gewerbeanmeldung werden Sie automatisch bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) gemeldet. Im ersten und zweiten Jahr gelten vorläufige Beitragsgrundlagen, die später anhand des tatsächlichen Einkommens nachverrechnet werden. Wichtig: Die SVS-Nachzahlung nach drei Jahren kann böse überraschen — bitte Rücklagen bilden.

- Umfasst Kranken-, Pensions-, Unfallversicherung und Selbständigenvorsorge.
- Kleinunternehmer-Ausnahme bei der SVS möglich, wenn Umsatz und Gewinn unter den jährlich angepassten Grenzen liegen (aktuelle Werte: [svs.at](https://svs.at)).
- Vorauszahlungen werden quartalsweise vorgeschrieben (Ende Februar, Mai, August, November).

#### 6. Welche Buchhaltung ist nötig?

Gewerbliche Einzelunternehmen müssen in den meisten Fällen keine doppelte Buchhaltung führen. Bis zu einem Umsatz von 700.000 € in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (oder einmalig über 1.000.000 €) reicht eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) — das ist die Form, die ich für meine Mandantinnen und Mandanten übernehme. Bei einmaliger Überschreitung um mehr als 15 % tritt die Rechnungslegungspflicht allerdings sofort ein.

- Belege chronologisch sammeln — oder am besten direkt digital scannen.
- Kassabuch nur, wenn Bargeschäfte vorhanden sind; Registrierkassa-Pflicht ab 15.000 € Jahresumsatz und 7.500 € Barumsatz (BarUV 2015).
- Aufbewahrungsfrist 7 Jahre (§ 132 BAO) — länger bei anhängigen Verfahren; bei Grundstücken bis zu 22 Jahre.

#### 7. Was oft vergessen wird

- Firmenbuch: Einzelunternehmen müssen sich erst ab 700.000 € Umsatz (in zwei Folgejahren) eintragen lassen — eine freiwillige Eintragung kann aber sinnvoll sein.
- Betriebliche Versicherungen: Haftpflicht, Rechtsschutz, evtl. Cyber- oder Berufshaftpflicht.
- Bankkonto trennen: ein separates Geschäftskonto macht die Buchhaltung deutlich einfacher — und günstiger.

- Rechnungsmuster vorbereiten: Pflichtangaben nach § 11 UStG beachten (Name und Anschrift, UID ab 10.000 € Rechnungsbetrag, fortlaufende Nummer, Datum, Leistung, Steuersatz).

### Starten wir gemeinsam?

Ich begleite Gründerinnen und Gründer gerne vom ersten Gewerbeschein bis zur laufenden Buchhaltung. Ein unverbindliches Erstgespräch klärt in rund einer Stunde, was auf Sie zukommt — und wie viel davon ich Ihnen abnehmen kann. Schreiben Sie mir an [info@klarezahlen.at](mailto:info@klarezahlen.at) oder rufen Sie an.

## Quellen & Rechtsgrundlagen

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen aus den folgenden Rechts- und Informationsquellen zusammengestellt. Da sich Grenzen und Beträge regelmäßig ändern, prüfen Sie im Zweifel die aktuelle Fassung oder sprechen Sie mich an.

### Rechtsgrundlagen (konsolidiertes Bundesrecht, [ris.bka.gv.at](http://ris.bka.gv.at))

- › Gewerbeordnung 1994 (GewO) — Gewerbebeanmeldung, freie vs. reglementierte Gewerbe, Befähigungsnachweis
- › GmbH-Gesetz (GmbHG) und Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG), in Kraft seit 1. 1. 2024 — FlexCo, Mindeststammkapital 10.000 €
- › § 120 BAO — Anzeigepflicht beim Finanzamt binnen eines Monats (Formular Verf 24)
- › § 6 Abs. 1 Z 27 UStG — Kleinunternehmerregelung: Jahresumsatzgrenze 55.000 € (seit 1. 1. 2025, EU-KU-RL-Umsetzung) sowie 10 %-Toleranzregel
- › § 2 Abs. 1 GSVG — Pflichtversicherung in der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS); Kleinunternehmer-Ausnahmen je nach aktueller Umsatz- und Einkommensgrenze
- › § 189 UGB — Rechnungslegungspflicht ab 700.000 € Umsatz (zwei Folgejahre) oder einmalig 1.000.000 €; bei Überschreitung um mehr als 15 % sofort wirksam
- › § 8 UGB — Firmenbucheintragung für Einzelunternehmer:innen (Eintragungspflicht analog zur Rechnungslegungspflicht)
- › § 131b BAO + BarUV 2015 — Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (15.000 € Jahresumsatz und 7.500 € Barumsatz)
- › § 132 BAO — Aufbewahrungsfrist 7 Jahre, 22 Jahre bei Grundstücken im Sinne des UStG
- › Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BibuG) — Berufsbefugnisse und Tätigkeitsabgrenzung von Buchhalter:innen, Bilanzbuchhalter:innen und Personalverrechner:innen
- › Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) samt Verordnung — Gebühren- und Abgabenbefreiungen bei Neugründungen

### Offizielle Informationsquellen

- › WKO Gründerservice — [wko.at/gruenderservice](http://wko.at/gruenderservice) (Leitfaden „Das Unternehmen gründen“, NeuFöG-Formular)
- › Unternehmensserviceportal (USP) — [usp.gv.at](http://usp.gv.at) (Online-Gewerbebeanmeldung, FinanzOnline-Zugang)
- › Bundesministerium für Finanzen (BMF) — [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) (Steuerbuch, Broschüren für Selbständige)
- › SVS — [svs.at](http://svs.at) (aktuelle Beitragsgrundlagen, Kleinunternehmer-Ausnahme, Vorauszahlungstermine)
- › Bundesrechenzentrum / RIS — [ris.bka.gv.at](http://ris.bka.gv.at) (konsolidierte Fassung aller oben genannten Gesetze)

Zuletzt gegen die offiziellen Quellen geprüft: 23.04.2026. Dieses Infoblatt ist eine allgemeine Orientierung und ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung.